

## Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

(conflicts of interest policy) der easybank

Im Interesse einer nachhaltigen Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, die auf Fairness, Transparenz und Vertrauen beruht, veröffentlichen wir die Grundsätze zum angemessenen Umgang mit Interessenkonflikten (Conflicts of Interest Policy) gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) 2018.

Diese Interessenkonflikte können einerseits in der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden "Bank") selbst, einschließlich der Geschäftsleitung, den Beschäftigten oder anderen Personen, die mit ihr direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und ihren Kunden sowie andererseits zwischen Kunden untereinander entstehen.

In der Bank können Interessenkonflikte bei der Erbringung von Wertpapier-Dienstleistungen/-Nebenleistungen wie folgt auftreten:

- Bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (z.B. Bestandsprovisionen) von oder an Dritte.
- Aus den Beziehungen der Bank mit Emittenten von Finanzinstrumenten, bei Bestehen einer Kreditbeziehung, bei Mitwirkung an Emissionen oder im Rahmen von Kooperationen
- Beim Kommissionshandel in Bezug auf Kunden- und Eigenhandel.
- Durch Erlangen von Information, die nicht öffentlich bekannt ist.
- Aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Mitglieder des Vorstands der Bank oder der mit diesen verbundenen Personen.
- Bei der Entscheidung über die Palette der Finanzinstrumente und Dienstleistungen, die die Bank anbietet.
- Durch die Vergabe oder Annahme von Geschenken.

Ziel der Bank ist es, Interessenkonflikte innerhalb des Konzerns zu erkennen und so weit wie möglich durch organisatorische Maßnahmen zu vermeiden. Falls ein Interessenkonflikt aufgrund der durch die Bank getroffenen organisatorischen Maßnahmen nicht vermieden werden kann, wird die Art und Ursache des Interessenkonflikts, die damit verbundenen Risiken sowie die bereits ergriffenen Maßnahmen gegenüber Kunden vor Geschäftsabschluss offengelegt. Die Offenlegung gilt als letzte Maßnahme für die Verhinderung von Interessen-

Grundsätzlich haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bank sicherzustellen, dass ihre eigenen Interessen nicht in Konflikt mit ihren Verpflichtungen in der Bank stehen oder jenen Verpflichtungen zuwiderlaufen, die die Bank gegenüber ihren Kunden hat. Bei Vorliegen von Interessenkonflikten ist daher immer das Securities Compliance Office unverzüglich zu informieren.

Die Bank selbst wie auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend der gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die Wertpapier-Dienstleistungen/-Nebenleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse ihrer Kunden zu erbringen und Interessenskonflikte so weit wie möglich zu vermeiden.

## Maßnahmen zur Vermeidung, Erkennung und Bewältigung von Interessenkonflikten:

- Einrichtung einer unabhängigen Compliance Organisation Eine der Kernaufgaben des Securities Compliance Office ist, Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen, sowie die festgelegten Maßnahmen laufend zu überwachen und ggf. anzupassen.
- Aufbauorganisation sowie Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen Durch definierte Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse innerhalb der Aufbauorganisation werden Tätigkeiten, die potenzielle Interessenkonflikte auslösen können, organisatorisch getrennt. Insbesondere durch die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen durch das Securities Compliance Office wird der Informationsfluss auf das im üblichen Geschäftsablauf notwendige Ausmaß ("Need to Know-Prinzip") beschränkt. Die Vertraulichkeitsbereiche werden laufend an die organisatorischen Änderungen angepasst. Z.B. besteht eine strikte Trennung zwischen der Ausführung von Kundentransaktion und Transaktionen der Bank auf eigene Rechnung.

Kundeninteressen stehen grundsätzlich immer vor dem Interesse der Bank selbst oder des Mitarbeiters.

- Richtlinien für Mitarbeitergeschäfte
  - Die interne Richtlinie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt für persönliche Geschäfte in Finanzinstrumenten und umfasst gezielte Bestimmungen zur Depotführung, um Transaktionen, die u.a. Interesskonflikte auslösen können, zu verhindern. Insbesondere sind davon Regelungen zum Umgang mit vertraulichen Informationen sowie entsprechende Handelsverbote umfasst.
- Meldeverpflichtung von Mandaten und Nebenbeschäftigungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bank sind verpflichtet, die Annahme von Mandaten sowie Nebenbeschäftigungen außerhalb der BAWAG Gruppe zu melden. Aufsichtsratsmandate, Geschäftsführungspositionen, etc. sind genehmigungspflichtig.

Priorisierung

- Es gelten bestimmte Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese sind immer ab bestimmten Grenzwerten meldepflichtig bzw. genehmigungspflichtig. Jede organisatorische Einheit führt ein Register der angenommenen Geschenke, die regelmäßig von der Compliance Funktion kontrolliert werden.
- Geschäftsausführung sowie Zuteilung bei Emissionen Um eine rasche Ausführung der Kundenaufträge im Sinne unserer Kunden zu gewährleisten, werden alle Aufträge entsprechend unserer execution policy (ausgenommen bei expliziter Weisung des Kunden) ausgeführt. Es gibt festgelegte Grundsätze bei Zuteilungen im Rahmen von Emissionen, um die Gleichbehandlung aller Kunden zu gewährleisten.
- Annahme von Vorteilen und Provisionen Dritter Für die Veranlagung ihrer Kunden in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten erhält die Bank zum Teil Zuwendungen von Dritten. Diese Zuwendungen werden im Sinne der Kunden qualitätsverbessernd eingesetzt und sind daher nicht geeignet, dem Kundeninteresse zu schaden. Genauere Details zur Annahme von Vorteilen entnehmen Sie dem Dokument "Allgemeine Information über

Auf Anfrage stellt Ihnen die Bank gerne weitere Information zur Verfügung.

Annahme von Vorteilen und Provisionen".